EINTEILUNG DER FAHRZEUGARTEN NACH KONTROLLGERÄTPFLICHTEN SOWIE LENK-UND RUHEZEITENREGELN

FAHRZEUGARTEN	RECHTSLAGE AB 1.1.2010
KATEGORIE 1 - „VERORDNUNGSFAHRZEUGE“	
• Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit mehr als 3,5 Tonnen • Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen • Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis 7,5t Gesamtgewicht von Universaldienstanbietern des Postdienstes sowie Fahrzeuge/Kombinationen mit alternativen Antriebsenergien (Gas, Elektro), jeweils im Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort • Fahrzeuge der Straßenbauämter, wenn Lenker/in NICHT Landes-/Gemeindebediensteter	• Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006
• Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis max. 7,5t in einem Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort für bestimmte Material-/Ausrüstungs-/Maschinentransporte • Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden (vorwiegend Wartungs- und Montagefahrzeuge)	**wenn Lenken Haupttätigkeit:** • Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006
• Fahrzeuge für Rohmilchsammlung in Landwirtschaftsbetrieben • Spezialfahrzeuge für Geld- und Werttransporte sowie Fahrzeuge zur Hausmüllabfuhr • Fahrzeuge im Einsatz für den Winterdienst der Straßenbauämter (soweit nicht zur Gänze freigestellt)	• Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach EU Verordnung 561/2006 **ABER:** • Freistellung von Fahrtunterbrechung (Lenkpause)
KATEGORIE 2 - „SONSTIGE FAHRZEUGE“	
• Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit maximal 3,5 Tonnen • Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit maximal 8 Fahrgastplätzen • Land/Forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Fahrzeuge von Land/Forstwirtschafts-, Gartenbau-, Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Werkverkehr im Umkreis von bis zu 100 km vom Unternehmensstandort, • Spezialfahrzeuge im Zirkus-/Schaustellergewerbe, bestimmte Projektfahrzeuge • Fahrzeuge in Güterverteilzentren (Häfen,etc.)	• keine Kontrollgerätepflicht • freiwillig eingebautes Kontrollgerät: Wahlrecht zwischen Kontrollgerätverwendung und Fahrtenbuch • Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG (teilweise

• Tiertransportfahrzeuge für bestimmte Transportfahrten im Umkreis von 50 km • Fahrzeuge mit max. 17 Sitzen für die ausschließliche nichtgewerbliche Personenbeförderung	strenger als VO 561/2006), bei Land/Forstwirtschaft nur, soweit nicht Landarbeitsgesetz gilt
• Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis max. 7,5t in einem Umkreis von 50 km vom Unternehmensstandort für bestimmte Material-/Ausrüstungs-/Maschinentransporte • Fahrzeuge, die für Kanalisation/Hochwasserschutz/Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung sowie für TV/Rundfunk/Telefonanbieter eingesetzt werden (vorwiegend Wartungs- und Montagefahrzeuge)	**wenn Lenken NICHT Haupttätigkeit:** • keine Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG
• Behördenfahrzeuge • Fahrzeuge der Straßenbauämter der Gebietskörperschaften, wenn Lenker Landes-/ Gemeindebediensteter	• keine Kontrollgerätepflicht • AZG und ARG nicht anwendbar
KATEGORIE 3 - „REGIONALER KRAFTFAHRLINIENVERKEHR (BIS 50 KM LINIENSTRECKE)“	
• Regionaler Kraftfahrlinienverkehr außerhalb des Ortslinienverkehrs (siehe unten)	• Kontrollgerätepflicht • Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG
• Ortslinienverkehr, bei dem Anfangs- und Endpunkt sowie die Haltestellen innerhalb desselben Gemeindegebietes/innerhalb aneinandergrenzender Gemeindegebiete liegen	• Lenk- und Ruhezeiten nach AZG Abschnitt 4 und ARG **Bis 31.12.2013 befreit von:** • Mitführungspflicht der EU-Bescheinigung für lenkfreie Tage, • Mitführungspflicht der Schaublätter des analogen Kontrollgerätes bei allen Lenkzeiten für den selben Betrieb, • manueller Eintrags-bzw. Nachtragspflicht beim digitalen Kontrollgerät in allen Fällen eines Fahrerwechsels (aber: Fahrerkarte muss verwendet werden!).

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!